

Teltomer Kreisblatt.



Ersteht
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Annahme von Inseraten
in der Expedition überlegen Nr. 36
sonst
in sämtlichen Annoncen-Büros
nach den Normen im Anst.

No. 37

Berlin, den 8. Mai 1875.

20. Jahrg.

Am t l i c h e s.

Berlin, den 5. Mai 1875.

Bekanntmachung.

Die Gesuche der Reservisten und Wehrmänner sowie der, der Ersatz-Reserve I. Klasse angehörigen Mannschaften hiesigen Kreises um Zurückstellung für den Fall einer Mobilmachung werden im Monat Mai, in einem Termine, dessen Bekanntmachung vorbehalten bleibt, von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission geprüft und entschieden werden.

Die Magistrate und Ortsvorstände wollen dies sofort mit dem Hinzufügen in ihren Gemeinden bekannt machen, daß die bezüglichen Gesuche bis spätestens den 25. Mai cr. und zwar durch die Magistrate resp. die Herren Amtsvorsteher mit einzureichen sind.

Die unterbliebene gehörige Bekanntmachung des Classifications-Termins im Jahre 1870 hat bei der letzten Mobilmachung die nachtheiligsten Folgen für viele Reservisten und Wehrmänner gehabt; ich muß daher die Bekanntmachung des betreffenden diesjährigen Termins den Magistraten und Orts-Vorständen dringend zur Pflicht machen.

Nach dem 25. Mai eingehende Gesuche, sowie Gesuche, welche nicht durch die Magistrate resp. die Herren Amtsvorsteher mit eingereicht werden können, nicht zur Berücksichtigung gelangen.

Zu den Zurückstellungsgesuchen, welche von 3 Wehrmännern bescheinigt werden müssen, sind die bekannten mit dem für Reclamationen activer Militärpflichtiger und Cantonisten bestimmten, nicht zu verwechselnden Formulare zu verwenden.

Die zu verwendenden Fragebogen sind mit B. bezeichnet, außerdem sind Seitens der Magistrate resp. der Herren Amtsvorsteher für jeden Antrag, besonders, die vorgeschriebenen Reclamations-Nachweisungen anzustellen.

Auch diejenigen Reservisten und Wehrmänner, die bereits in früheren Terminen zurückgestellt worden sind, haben, wenn sie auf fernere Berücksichtigung Anspruch machen, sich wiederum zu melden und neue Gesuche anzubringen.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises,
Prinz Sandjery.

Berlin, den 16. April 1875.

Em. Hochwohlgeboren mache ich auf eine neue, im Verlage der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) hieselbst — W., Wilhelmstraße 75 — erschienene Ausgabe der Kreisordnung ergebenst aufmerksam.

Derselben sind die bis Anfangs Februar d. J. ergangenen Ausführungs- und Erläuterungsbestimmungen sowie ein chronologisches Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister beigegeben.

Von den bis jetzt erschienenen Sammlungen der bezüglichen Bestimmungen dürfte die vorliegende Compilation die vollständigste sein.

Sie empfiehlt sich als ein brauchbares Hilfsmittel für die Behörden bei Anwendung des Gesetzes.

Em. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die betreffenden Behörden auf das Erscheinen dieses Werkes, welches für den Preis von 3 Mark pro Exemplar durch alle Buchhandlungen bezogen werden kann, gefälligst hinzuweisen.

Der Minister des Innern,
gez. Eulenburg.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von Schlottheim, Hochwohlgeboren Potsdam.

Vorstehenden Ministerial Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Der königl. Landrath des Teltow'schen Kreises,
Prinz Sandjery.

Der nachstehend signalisirte, wegen Fahnenflucht im Untersuchungs-Arrest befindlich gewesene Alan Krämer der 4. Escadron des 3. Garde-Infanterie-Regiments zu Potsdam hat am 25. v. Mts. Abends Gelegenheit gefunden, aus der dortigen Militär-Arrest-Anstalt zu entspringen.

Die sämtlichen Polizeibehörden, Amtsvorstände und Gensdarmen des Kreises ersuche resp. veranlasse ich deshalb, auf den in: Krämer zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das vorgedachte Regiment abliefern zu lassen.

Berlin, den 3. Mai 1875.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises,
Prinz Sandjery.

Signalement.

Vorname Ludwig Valentin, Familienname: Krämer, Geburtsort: Dübweiler, Kreis Saarbrücken, Reg.-Bez. Trier, Religion: evangelisch, Alter: 3. März 1854 geboren, Größe: 1 M. 71.5 Cm. Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbraunen: dunkelblond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig und gesund, Bart: rasirt, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: unkräftig, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Wange eine runde Narbe und trägt kleine silberne Ohrringe, Bekleidung: Alanca mit gelben Abzeichen, lange Reithose, Stiefeln ohne Sporen. (Die Mütze hat derselbe bei der Flucht verloren.)

Bekanntmachung.

den Remonte-Anlauf pro 1875 betreffend.

Zum Anlauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

- den 7. Juli in Stralsburg i. d. Uckermark; den 8. Juli in Fürstentwerda, den 22. Juli in Drantzenburg, den 24. Juli in Prenzlau, den 27. Juli in Angermünde, den 28. Juli in Templin, den 29. Juli in Lindow, den 30. Juli in Wittstock, den 31. Juli in Meyenburg, den 3. August in Prignitz, den 4. August in Verleberg, den 6. August in Benzen, den 7. August in Witsnack, den 9. August in Jabelberg, den 10. August in Kyritz, den 11. August in Neustadt a. d. Dosse, den 12. August in Neuhagen, den 13. August in Naunow, den 14. August in Rathenow, den 16. August in Brandenburg a. d. Havel, den 23. August in Treuenbrietzen, den 3. September in Beeskow, den 8. September in Brieg.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Ankosten zurückzunehmen, auch sind Krippenleger vom Anlauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalter von Leder oder Haut mit zwei, mindestens 2 Meter langen starken Hansstricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1875.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Deffentliches.

+ Die Nichtkenntniß einer Polizei-Verordnung befreit nach einer Obergerichtsentscheidung in einem Uebertretungsfalle zwar nicht von der darin angebrohten Strafe, kann aber, wenn die Uebertretung der-

selben schädliche Folgen nach sich zieht, nicht als „Fahrlässigkeit“ betrachtet werden, auf Grund deren eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden könnte.

+ Die gesetzliche Bestattung fakultativer Leichenverderbnung ist aus Anlaß einer Petition aus Breslau kürzlich Gegenstand von Erwägungen in der Petitions-Commission gewesen. Die Vertreter der Ministerien des Innern, der Justiz und des Kultus erklärten sich übereinstimmend dagegen, wiewohl sie zugaben, daß in einzelnen Fällen die nachgesuchte ministerielle Genehmigung noch nicht verweigert sei — gewissermaßen eine Andeutung, daß sie auch in Zukunft nach Lage der Umstände in jedem einzelnen Falle nicht werde verweigert werden. Insbesondere berief sich der Kommissar des Justizministers auf zahlreiche in einem kurzen Zeitraum vorgekommene Giftmordprozesse, bei denen, trotz ärztlicher Behandlung und nachträglicher Leichenbestattung, erst durch die spätere Wiedererausgrabung der Leiche die Vergiftung nachzuweisen gewesen sei, was im Falle der Verbrennung natürlich einfach unmöglich sei. Zudem wurde hervorgehoben, daß weder ein allgemeiner dringender Wunsch nach Einführung der Feuerbestattung, noch ein wirkliches Bedürfnis dazu vorliege, die Agitation sich vielmehr auf kleine, meist wissenschaftliche Kreise beschränke, und so zu sagen eine künstliche sei. Man ging daher zur Tagesordnung über beschloß aber wenigstens Bericht über die Angelegenheit im Plenum zu erstatten.

+ Durch eine in voriger Woche ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre ist die definitive Vereinigung und zugleich Herr General-Hof-Director Stephan zum General-Telegraphen-Director ernannt worden.

+ Das Obergericht hat neuerdings abermals den Rechtsatz aufgestellt, daß es zur strafrechtlichen Verfolgung eines Diebstahls oder einer Unterschlagung seitens eines Handlungsgehilfen keines Strafantrages bedarf, und daß es dabei ganz gleichgültig ist, ob der Gehülfe etwa so niedrig bezahlt worden ist, wie Leute seines Standes sonst nicht bezahlt werden.

+ Am 19. Mai wird das diesjährige Panzer-Übungsgehwader, welches aus den Panzerregatten „Kaiser“, „König Wilhelm“ und „Kronprinz“ der Panzerfregatte „Hansa“ und dem Aviso-Dampfer „Falle“ besteht, in See stechen. Ein eigenthümliches Zusammentreffen ist es, daß an demselben Tage auch das französische Übungsgehwader aus dem Hafen von Toulon auslaufen wird. Das deutsche Übungs-Gechwader erfordert einen Mannschaftsbestand von mehr als 2100 Mann, welcher durch Einberufung von Marinereserven ergänzt werden soll.

+ Die altkatholische Bewegung nimmt in Stuttgart beträchtlich zu. Letzten Sonnabend haben sich 32 Familien neu einschreiben lassen. Im Ganzen sind etwa 180 Familien daselbst der Bewegung beigetreten. Eine aufreizende Predigt, wegen welcher der dortige Kaplan Zimmerle in Untersuchung gezogen ist, hat dem Altkatholizismus viele Anhänger zugeführt; ein noch größerer Zugang wird in Folge der Ernennung des Stadtpfarrers Schwarz zum bapstlichen Hausprälaten erwartet. Man sieht, die altkatholische Sache hat in Rom ihren besten Bundesgenossen.

+ Der „Magd. Zig.“ wird von hier geschrieben, daß man es ultramontanerwärts als selbstverständlich anseht, daß ohne Verzug sämtliche Orden und ordensähnlichen Genossenschaften Alles, was sie an irdischen Gütern besitzen, verkäufern, daß also der Staat nach sechs Monaten tabula rasa vorfindet. So erfährt das genannte Blatt, daß das Moabit-Kloster schon vor einigen Tagen zu seiner Auflösung vorbereitende Schritte gethan hat; auch die Ursulinerinnen, die in der Lindenstraße ein Erziehungs-Institut leiten, wollen Berlin verlassen.

+ Die Doppelpanzerung, wie sie bei der englischen und russischen Marine bereits eingeführt worden ist, wird nach neueren Mittheilungen bei den künftigen deutschen Panzerschiffbauten ebenfalls eine Anwendung finden. Die Panzerstärke und Verhältnisse dürften sich hierbei je nach den betreffenden Schiffbauten ver-